

Vorstand
C 30-2/R 3
12. Oktober 2010

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 15. November 2010

hier: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2001/2010 vom 4. Februar 2010 (BAnz. S. 650) werden – wie aus der beigelegten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 15. November 2010 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-1	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 157 vom 15. Oktober 2010		Mitteilung 2001/2010	

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 15. November 2010

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

1) Nummer 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Bank kann Daten über ihre Geschäftspartner und die mit diesen getätigten geldpolitischen Geschäfte einschließlich der gestellten Sicherheiten (insbesondere auch über die Schuldner von zur Sicherheit an die Bank abgetretener Forderungen) sowie über enge Verbindungen im Sinne von Abschnitt V Nummer 3 Absatz 5 an Zentralbanken des Eurosystems weiterleiten, soweit dies für die Durchführung der Geldpolitik im Eurosystem notwendig ist. Die Bank wird hierbei die Identität von Geschäftspartnern, Daten des Geschäftsabschlusses und Sicherheiten (einschließlich Identität von Schuldnern von Kreditforderungen) nur dann offenlegen, wenn die Weiterleitung in anonymisierter Form kein geeignetes Mittel ist, um den Zweck der Information zu erreichen. Die Bank wird eine Weiterleitung unter Offenlegung der Identität nach Satz 2 nur unter Verweis auf Artikel 37 der ESZB-Satzung vornehmen, wonach die weitergegebenen Daten von den anderen Zentralbanken vertraulich zu behandeln sind.“

2) Nummer 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen, für Sicherheiten, die von einer solchen öffentlichen Stelle garantiert werden, für gedeckte Bankschuldverschreibungen, die die Kriterien des Artikels 52 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG erfüllen sowie für Sicherheiten, bei denen vergleichbare rechtliche Schutzmechanismen bestehen.*) Außerdem sind Sicherheiten in Gestalt von Asset-Backed Securities ausgeschlossen, bei denen der Geschäftspartner oder eine andere juristische Person, die zum Geschäftspartner in enger Verbindung steht, entweder eine Währungsswapvereinbarung mit dem Emittenten getroffen oder eine Finanzierungszusage in Höhe von mindestens 20 v. H. des jeweils ausstehenden Betrags der Sicherheit ausgesprochen hat.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten im Sinne der Sätze 1, 2 und 4 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, bezüglich derer die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 4 nachträglich eingetreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Sofern der Ge-

geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen entweder solche Sicherheiten eingeliefert (siehe Nummer 4 Absatz 5) oder nicht binnen einer Nachfrist von 20 Geschäftstagen nach Wegfall ihrer Refinanzierungsfähigkeit ihre Rückgabe beantragt hat, schuldet der Geschäftspartner der Bank im Hinblick auf ihr gesteigertes Kreditrisiko eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:

Bruttowert der unzulässigen Sicherheit (vor Abzug von Bewertungsabschlägen) bzw. im Falle von Kreditforderungen der Nettowert der unzulässigen Sicherheit (nach Abzug von Bewertungsabschlägen) x Zinssatz des Übernachtskredits zuzüglich 2,5 %-Punkte per anno x 1/360;

die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.“

3) Nummer 3 Absatz 2a erhält folgende neue Fassung:

„(2a) Ein Geschäftspartner darf Bankschuldverschreibungen, die weder die Kriterien des Artikels 52 Absatz 4 der OGAW Richtlinie 2009/65/EG erfüllen noch vergleichbare rechtliche Schutzmechanismen haben (ungedeckte Bankschuldverschreibungen) und die von demselben Emittenten oder derselben Emittentengruppe begeben wurden, nur beschränkt als Sicherheiten nutzen. Die Beschränkung gilt auch für Schuldverschreibungen, die von einem Nichtbank-Emittenten derselben Emittentengruppe begeben wurden.

Der Beleihungswert der Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2 darf 10 % des Beleihungswerts des Gesamtbestandes an Sicherheiten nicht übersteigen, den der Geschäftspartner bei der Bank unterhält.

Unberücksichtigt bleiben hierbei Schuldverschreibungen,

- (i) deren Beleihungswert 50 Mio. Euro nicht übersteigt,
- (ii) die von einer zur Erhebung von Steuern berechtigten öffentlichen Stelle garantiert werden,
- (iii) deren Emittenten nach Einreichung zu einer Emittentengruppe zusammengefasst oder miteinander verschmolzen wurden, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr ab Eintritt jenes Ereignisses,
- (iv) deren Emittenten weder Kreditinstitute sind, noch zu einem Kreditinstitut in enger Verbindung im Sinne des Absatzes 5 stehen.

Als Mitglieder einer Emittentengruppe im Sinne dieses Absatzes 2a gelten Kreditinstitute und juristische Personen, die Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2 begeben haben und analog Absatz 5 miteinander verbunden sind.“

4) Nummer 4 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Wert refinanzierungsfähiger marktgängiger Wertpapiere richtet sich – soweit verfügbar – nach den Preisspezifikationen des im Sicherheitenverzeichnis angegebenen Referenzmarktes (Internet: <http://www.ecb.int> – Stichwort: Monetary policy/Collateral) auf Basis des Geschäftstages vor dem Bewertungsstichtag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen. Im Übrigen legt die Bank die Bewertungsgrundsätze fest. Zinszahlungen und Einlösungsgegenwerte werden dem Geschäftspartner gutgeschrieben, sofern die erforderliche Besicherung nicht unterschritten wird.

(2) Kann für eine marktgängige Sicherheit kein geeigneter Referenzkurs festgestellt werden, legt die Bank einen theoretischen Kurs fest.“

5) Nummer 4 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Bewertungsabschläge für marktgängige Wertpapiere werden durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes vom Wert des Wertpapiers ermittelt.“

6) Nummer 9 Absatz 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung herein, wenn die Kreditforderungen die Voraussetzungen für die Beleihung (siehe Nummer 10) erfüllen. Dies umfasst auch Kreditforderungen, für die Schuldscheine ausgestellt sind (Schuldscheindarlehen). Für diese gelten zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Kreditforderungen als Sicherheit die in Nummer 12 ausgeführten Anforderungen. Der Anteil eines Konsortialmitglieds an einer Konsortialkreditforderung kann ebenfalls eingereicht werden, sofern die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind (Nummer 10). Forderungen, für die mehrere Schuldner als Gesamtschuldner haften, sowie Teilforderungen sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Forderungen aus Kontokorrentkrediten, offene Kreditlinien, Überziehungskredite und Akkreditive.

(2) Die Besicherung der Offenmarkt- und Übernachtskredite durch Kreditforderungen (Teilnahme am Verfahren Kreditforderungen – Einreichung und Verwaltung [KEV]) muss beim Zentralbereich Märkte (KEV-Team) der Bank beantragt werden. Hierfür gelten zusätzlich die Besonderen Bedingungen für die Einreichung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten in KEV (KEV-Bedingungen).“

7) Nummer 11 Absatz 1, 2, 4 und 6 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Geschäftspartner sichert zu, dass die zur Sicherheit abgetretenen Kreditforderungen bestehen, ihm unbeschränkt auch zur Abtretung an die Bank zustehen und weder mit Rechten Dritter belastet noch anderweitig abgetreten sind. Der Geschäftspartner wird hierzu vierteljährlich eine verbindliche Zusicherung über den Bestand der Kreditforderungen auf Vordruck der Bank abgeben. Der Geschäftspartner wird zudem jährlich eine Verfahrensprüfung und eine stichprobenweise Prüfung durchführen lassen, die nach seiner Wahl im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder einer sonstigen Prüfung stattfinden kann, und die Bank über das Ergebnis

auf Vordruck der Bank informieren. Die Bank ist berechtigt, stichprobenweise Darlehenskontoauszüge anzufordern sowie Einsicht in die Kreditunterlagen zu nehmen.

(2) Die Einreichung erfolgt aufgrund einer gesonderten generellen Erklärung zur Bestellung von nicht marktfähigen Sicherheiten auf Vordruck der Bank. Diese ist mit Antrag auf Teilnahme an KEV abzugeben. Die Forderungsdaten der zur Besicherung abzutretenden Kreditforderungen sind elektronisch an den Zentralbereich Märkte (KEV-Team) zu übermitteln. Die Abtretung wird wirksam mit der Übermittlung der Einreichung. Der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Sodann prüft die Bank, ob die Kreditforderungen den Voraussetzungen für die Beleihung (Nummer 10) genügen. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen werden die Kreditforderungen rückabgetreten. Neueinreichungen sind geschäftstätig möglich.

(4) Der Geschäftspartner ist ermächtigt, die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen auf die Kredite weiterhin einzuziehen, bis die Bank die Sicherungsabtretung gegenüber dem Kreditschuldner offenlegt. Bei Eintritt des Verwertungsfalls gemäß Nummer 6 Absatz 1 ist die Bank ermächtigt, dem Kreditschuldner die Sicherungsabtretung offenzulegen. Die Bank wird den Geschäftspartner über den Eintritt des Verwertungsfalls und die Offenlegung an den Kreditschuldner informieren.

(6) Anträge auf Freigabe zur Sicherheit abgetretener Kreditforderungen sind vom Geschäftspartner elektronisch an den Zentralbereich Märkte (KEV-Team) zu richten.“

8) Nummer 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Gebote der Geschäftspartner müssen bei einem Mengentender zu einem festen Satz über Beträge, bei einem Zinstender über Beträge unter Nennung jeweils eines Satzes lauten. Mehrere Gebote mit unterschiedlichen Sätzen sind im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen möglich. Bei Offenmarktkrediten müssen die Gebote sich im Rahmen der verfügbaren Sicherheiten halten.“

9) Nummer 16 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Soweit die Valutierung eines zugeteilten oder im Wege eines bilateralen Geschäfts vereinbarten Betrages (im Folgenden »maßgeblicher Betrag«) wegen fehlender Sicherheiten oder eine Verstärkung der Sicherheiten oder eine vorzeitige Rückführung von Krediten nach Nummer 3 Absatz 4 auf qualifizierte Aufforderung der Bank (mit Hinweis auf Rechtsfolgen) hin oder – im Falle eines liquiditätsabsorbierenden Geschäfts – die Belastung des maßgeblichen Betrags wegen fehlender liquider Mittel (Abschnitt II Nummer 3) ganz oder teilweise aus vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen unterbleibt, schuldet der Geschäftspartner der Bank eine auf den Deckungsfehlbetrag bezogene Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:

Differenz zwischen dem maßgeblichen Betrag und dem Beleihungswert der im Zeitpunkt der Valutierung vorhandenen freien Sicherheiten bzw. (im Falle eines liquiditätsab-

sorbierenden Geschäfts) zwischen dem maßgeblichen und dem tatsächlich belasteten Betrag x Zinssatz des Übernachtskredits zuzüglich 2,5 %-Punkte per anno x 7/360;

die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.“

10) Nummer 19 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Devisenswapgeschäfte können im Wege bilateraler Geschäfte oder über Schnelltender durchgeführt werden. Werden die Geschäfte im Wege bilateraler Geschäfte durchgeführt, bestätigt die Bank unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege den Abschluss des Geschäfts und die zu Grunde liegenden Konditionen (insbesondere Kassakurs, Terminkurs, Swapsatz, Übertragungs- und Rückübertragungstermin). Im Tendersverfahren gelten Nummer 14 und 15 mit der Maßgabe, dass Geschäfte zwischen der Bank und dem bietenden Geschäftspartner durch telefonische Mitteilung des Zuteilungsbetrags und, soweit erforderlich, des Swapsatzes zustande kommen. Anschließend erfolgt der Austausch von Geschäftsbestätigungen analog Satz 2.

Der Geschäftspartner prüft die Bestätigung und rügt eventuelle Unstimmigkeiten unverzüglich. Die Parteien sind mit der elektronischen Aufzeichnung der zwischen ihnen zur Durchführung von Devisenswapgeschäften geführten Telefongespräche einverstanden.

Kommt es durch den Geschäftsabschluss zu einer Prolongation oder Teilprolongation eines nach diesen Bedingungen bestehenden am Valutierungstag fällig werdenden Geschäfts, ist vorbehaltlich der Rechte der Bank nach Abschnitt I Nummer 21 eine Abwicklung auf Nettobasis möglich, sofern dies im Geschäftsabschluss vereinbart wurde. In diesem Fall ist nur der jeweils überschießende Betrag anzuweisen.“

Abschnitt IX Offene Depots

11) Nummer 2 Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

„(1) Die offenen Depots werden im Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme der Bank geführt. Zum Verkehr mit der depotführenden Stelle kann der Hinterleger sich der Vermittlung einer anderen Stelle der Bank bedienen.“

Abschnitt XI Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

12) Nummer 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die SB-Refinanzierung wird gewährt gegen notenbankfähige Wertpapiere als Pfand (SB-Sicherheiten),

(i) die im Inland oder im Ausland im Rahmen des § 5 Absatz 4 DepotG im Wege der Girosammelverwahrung verwahrt werden und im Wege der Übertragung eines Miteigentumsanteils am Girosammelbestand lieferbar sind und

(ii) bei denen keine Prüfung auf eine enge Verbindung zwischen dem SB-Geschäftspartner und dem Emittenten des Wertpapiers notwendig ist (Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand und supranationaler Institutionen sowie gedeckte Bankschuldverschreibungen nach Artikel 52 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009); Wertpapiere mit Serienaufteilung sind darüber hinaus ausgeschlossen.

Der Umfang der zugelassenen Wertpapiere ist der technischen Beschreibung auf der Internetseite der Bank (<http://www.selbstbesicherung.de>) zu entnehmen, die auf der Systematik des von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnisses aufsetzt.“

*)

Strukturierte gedeckte Bankschuldverschreibungen sind nur dann rechtlich vergleichbar, wenn

a) sie die Anforderungen an Asset-Backed Securities nach Kapitel 6.2 und 6.3 des Anhangs I zur geldpolitischen Leitlinie 2000/7 in ihrer aktuellen Fassung erfüllen (Leitlinie EZB/2010/13 vom 16. September 2010, [ABl. L 267 vom 9.10.2010, S. 21]),

b) zu ihrer Deckung dienende Wohnimmobilienkredite folgende Anforderungen erfüllen:

- ausschließliche Denominierung in Euro,
- der Schuldner und ein etwaiger Garantiegeber müssen ihren Sitz in einem Teilnehmerland haben,
- die Immobilie muss in einem Teilnehmerland belegen sein,
- das auf den Kredit anwendbare Recht muss dasjenige eines Teilnehmerlandes sein,
- der Kredit muss durch ein Grundpfandrecht an der Wohnimmobilie oder eine Garantie oder Bürgschaft besichert sein; die Zahlung aus der Garantie oder Bürgschaft (oder einer wirtschaftlich gleichwertigen vertraglichen Gestaltung) muss binnen 24 Monaten ab Zahlungsausfall fällig sein, von einer öffentlichen Stelle oder einer beaufsichtigten Finanzinstitution geschuldet sein, die keine enge Verbindungen zum Emittenten haben und ein Mindestrating von „A plus“ einer anerkannten Ratingagentur aufweisen (d. h. „A+“ von Fitch oder S&P, „A1“ von Moody's oder „AH“ von DBRS),
- eine hochwertige Ersatzdeckung ist zulässig, jedoch nur bis zu 10% des Deckungsbestands,
- die Beleihungswertgrenze für den einzelnen Kredit beträgt maximal 80% („loan-to-value ratio“) des konservativ zu ermittelnden Immobilienwerts (überschreitende Anteile eines einheitlichen Kredits gelten nicht als Deckung),
- die zwingende Überbesicherung der Deckungsmasse muss mindestens 8% betragen,
- ein einzelner Kredit darf den Nominalbetrag von 1 Mio. nicht überschreiten,
- die Bonität des Deckungsbestands aus sich heraus (d. h. bei „stand alone“ Betrachtung) darf insgesamt eine Ausfallwahrscheinlichkeit von höchstens 0,10% haben,
- der Emittent und sonstige involvierte Rechtsträger dürfen ebenfalls nur eine Ausfallwahrscheinlichkeit von höchstens 0,10% (bezogen auf langfristige Verbindlichkeiten) aufweisen (entspricht „A-“ von Fitch oder S&P, „A3“ von Moody's oder „AL“ von DBRS),

und

c) der Emittent und die Emission folgende Voraussetzungen erfüllen, die durch ein externes Rechtsgutachten zu belegen sind:

- der Emittent ist ein Kreditinstitut im Sinne des Unionsrechts mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- der Emittent unterliegt ferner einer besonderen Aufsicht nach dem Recht des Sitzstaats zum Schutz der Halter der strukturierten gedeckten Bankschuldverschreibungen,
- Inhaber jener Schuldverschreibungen haben im Fall der Insolvenz Anspruch auf vorrangige Befriedigung ihrer Zins- und Kapitalansprüche aus den Deckungswerten,
- Erlöse aus der Emission sind im Einklang mit nationalen gesetzlichen Vorschriften (oder sonstiger Gesetzgebung) zu gedeckten Schuldverschreibungen zu investieren.

Ein Geschäftspartner, der vor dem 10. Oktober 2010 strukturierte gedeckte Bankschuldverschreibungen entgegen Nummer 3 Absatz 2 als Sicherheit bei der Bank eingeliefert hat, darf – abweichend von Nummer 3 Absatz 2 – diese Papiere bis längstens 31. März 2011 weiter verwenden.